

Münchener Modell Quo Vadis II.

1. Gewaltfreie Kommunikation im Kampf ums Recht?

Nachfolgender Artikel knüpft an die Darlegungen in einer der ersten Ausgaben der MAV-Mitteilungen in 2010 über die Erweiterung der Erfahrungen im Münchener Modell auf alle übrigen Folgesachen im Rahmen von Trennung und Scheidung durch die sog. Cooperative Praxis an. In diesen vorangegangenen Artikel hatte die Autorin dargelegt, dass mit der Methode der Cooperativen Praxis eine sowohl inhaltlich, als auch prozessual (ausdrücklich nur im Sinne des außergerichtlichen Konfliktlösungsprozesses) erprobte Verfahrensweise vorliegt, um Konflikte im Wege der cooperativen und zum Teil auch interdisziplinären Zusammenarbeit von Rechtsanwälten (und/oder Familienberatern und Psychologen) zu lösen. Wesentliches und identisches Paradigma, sowohl des Münchener Modells, als auch der Cooperativen Praxis, ist die Erkenntnis, dass die Familie im Konflikt als System zu sehen ist und dass nur eine befriedende, die Interessen aller Beteiligten würdigende (anwaltliche) Kommunikation einer wirklichen Beendigung des Konfliktes dienen kann. Mithin ist nicht nur die Sichtweise auf das familiäre Konfliktsystem für die Lösung wesentlich, sondern auch und vor allem die sprachliche Herangehensweise. Denn diese sollte –im besten Falle- die innere Gesinnung aller Konfliktparteien auch nach außen verbalisieren. Soweit die Vorüberlegungen, an die dieser Artikel anknüpft.

Bei der Durchsicht der im Zeitpunkt der Abfassung bereits veröffentlichten MAV-Mitteilungen vom April 2010 und dem treffenden und sehr zu begrüßenden Artikel von Frau Richterin Wunderlin, Richterin am OLG München, 12. Senat, fällt ins Auge des Betrachters und des Autors dann auch prompt der Titel des 61. Deutschen Anwaltstages Mitte Mai 2010 in Aachen, der da lautet: „Kommunikation im Kampf ums Recht“.

Es ist begrüßenswert und bezeichnend zugleich, dass die Schwerpunktveranstaltung in diesem Jahr lautet: „Kommunikation im Kampf ums Recht“. Denn in dieser Überschrift spiegelt sich wieder, dass zum einen inzwischen das Bewusstsein weit verbreitet ist, dass die Kommunikation wesentliches Instrumentarium der anwaltlichen Tätigkeit ist. Dies zum einen im Innersten der anwaltlichen Tätigkeit: Dem direkten Gespräch zwischen Anwalt und Mandant. Hier ist die Keimzelle der anwaltlichen Arbeitsentfaltung. Sodann ist mindestens ebenso wichtig die Kommunikation nach außen gegenüber dem „Gegner“ (auch hier beachte man die im Alltag gegenwärtige und selbstverständliche Formulierung), dem „gegnerischen“ Anwalt und natürlich auch im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit.

Sodann könnte die Frage gestellt werden, ob der Titel in seiner Formulierung im „*Kampf ums Recht*“ bewusst gewählt wurde oder ob die Formulierung –nach wie vor- Ausfluss des althergebrachten anwaltlichen Selbstverständnisses ist.

Im Zusammenhang mit den Erfahrungen des Münchner Modells kann wohl festgestellt werden, dass hier die althergebrachte Einstellung eines Kampfes um das Recht, um das Recht haben, um das Kindeswohl und damit letztlich um das Kind selbst, überwunden sein darf und auch muss.

Wenn wir davon ausgehen können und müssen, dass einer äußeren verbalisierten Formulierung immer eine innere Geisteshaltung gegenüber steht, dann ist es exakt dieser „Kampf“ um ein Recht haben, der sich innerhalb des familiären Systems verbietet. Denn nicht nur wörtlich, sondern auch faktisch wird der Kampf damit mitten in die Familie hineinverlagert. Nur wenn im anwaltlichen Bewusstsein einerseits, aber auch im Bewusstsein des Richters, an den die Entscheidung herangetragen wird, sich festsetzt, dass ein Kampf in der Familie nicht gewünscht ist bzw. es gilt, diesen zu vermeiden, kann mit der entsprechenden Bewusstheit auch die sprachliche Kommunikation im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit verändert werden. Um so mehr ist auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass immer mehr Richter am Amtsgericht München über die Zusatzqualifikation des Mediators verfügen.

2. Informationsgespräch nach § 135 FamFG

Nicht nur aus den Vorgaben des Gesetzgebers, sondern auch aus der entsprechenden eigenen Erfahrung und inneren Überzeugung werden die zuständigen Richter den Weg in die Mediationsausbildung gewählt haben. Aus dem gleichen Grunde ist zu begrüßen, dass äußerst rasch nun ab dem 13.04.2010 in jeweils zweiwöchigem Rhythmus in Zimmer C 103 in der Maxburg eine rund einstündige Informationsveranstaltung für Parteien über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durchgeführt wird.

Es ist zu wünschen, dass die Informationsgespräche eine fachkompetente Kommunikation über die Möglichkeiten und Chancen des außergerichtlichen Einigungsprozesses sind.

Denn wer wird zu diesen Gesprächen zu erwarten sein?

In der Regel werden es Parteien sein, die bereits erste Erfahrungen in der „Kommunikation im Kampf ums Recht“ gemacht haben. Diese Kommunikation war offensichtlich nicht zielführend, andernfalls hätte der Richter, als Herr des Verfahrens, nicht ein solches Informationsgespräch angeregt oder gar zur Auflage gemacht. Wichtig erscheint hier, dass nun alle Möglichkeiten der

Konfliktlösung in Erwägung gezogen werden. Dazu gehören, nach Auffassung und Erfahrung der Autorin, in diesem Stadium des Verfahrens insbesondere hybride Verfahren. Beide Parteien sind bereits anwaltlich vertreten. Beide Parteien haben bereits Kosten für das Gerichtsverfahren und ihre anwaltliche Vertretung in Kauf genommen. Das heißt, die Parteien befinden sich an einer ganz anderen Stelle im zeitlichen und auch kostenmäßigen Ablauf ihrer Konfliktlösung, als Parteien, die vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens die Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung suchen. Dieser wesentliche Punkt sollte nicht übersehen werden.

Um dennoch diesen Interessen der Parteien gerecht zu werden, kann und sollte jedwedes Spektrum der außergerichtlichen Konfliktlösung angeboten und inhaltlich erörtert werden.

Welche Szenarien sind –auch unter Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Münchner Modell– möglich?

1. Es könnte eine klassische Mediation durchgeführt werden, während derer die anwaltliche Beratung nur vereinzelt eingeholt wird. Die anwaltliche Beratung könnte durch die Prozessanwälte oder auch durch gesondert und erneut (kostenträchtig) beauftragte Anwälte erfolgen.
2. Zu denken wäre auch an eine Moderation durch den als neutralen Dritten hinzugezogenen Mediator. Dies gegebenenfalls sogar unter gleichzeitiger Anwesenheit der im Prozess beratenden Anwälte.
3. Schließlich sind die Möglichkeiten der interdisziplinären Konfliktlösung vorzustellen. Es könnte bewusst ein Mediator aus einem psychosozialen Herkunftsberuf gewählt werden oder auch eine Co-Mediation aus juristischem und psychosozialen Grundberuf. Dies um auch den emotionalen Triebfedern des Konfliktes im Rahmen der Kommunikation gerecht zu werden.

Sicherlich sind noch weitere Möglichkeiten der Zusammensetzung des „Konfliktlösungs-Teams“ denkbar. Letztlich müssen die Parteien in den entsprechenden Beratungsgesprächen über alle ADR-Möglichkeiten informiert werden. Dabei sollte jedes Gespräch in Erwägung ziehen, an welchem individuellem Bedürfnis und Interessenpunkt beide Konfliktparteien stehen. Nur die eindimensionale Ausrichtung auf eine klassische Mediation, würde weder dem Sinn und Zweck des § 135 FamFG, noch dem Interesse der ratsuchenden Parteien gerecht.

Aus den inzwischen nicht unerheblichen Erfahrungen im Münchner Modell, sowie auch in der Cooperativen Praxis der Autorin, kann nur angeregt werden, Mut zu eigenen Gestaltungswegen zu finden und alle Möglichkeiten einer hybriden Zusammensetzung des beratenden professionellen Teams auszuloten. Gerade die Erfahrung im Rahmen von Mediationsverfahren, die beratenden Außenanwälte in die Mediationsgespräche aktiv einzubinden, machen extrem Mut zu dieser Vorgehensweise. Offensichtlich ist die zeitliche und inhaltliche Informations- und damit auch Kommunikationsgleichschaltung wesentlicher Beitrag dafür, dass die Konfliktparteien schneller, einheitlicher und mit weniger Reibungsverlusten zu einer langfristig tragfähigen Lösung gelangen.

Letztlich geht es darum, auch das anwaltliche Selbstverständnis hier zu stärken und die wesentlichen anwaltlichen Fähigkeiten der Konfliktlösung in jedwedem Setting zu entfalten. So wie das Münchner Modell zu einer veränderten Konfliktkultur am Familiengericht München geführt hat, kann und darf diese Erweiterung und Verfeinerung der Konfliktkultur nun auch in den außergerichtlichen Bereich fortgetragen werden. Sicheres Leitbild ist dabei immer wieder der eindeutige Wille der Parteien nach Befriedung.

Rechtsanwältin Martina Ammon

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin

CP-Anwältin

Arcostraße 5, 80333 München

Tel. 0 89 / 55 82 88

kanzlei@ammon-rechtsanwaelte.de

PS: Im Sinne der Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation im Erzielen einer gerechten Lösung erlaubt sich die Autorin, nochmals auf den 3. Europäischen Kongress für Cooperative Praxis hinzuweisen. Am Prekongress, Donnerstag, den 10.06.2010, findet ein ganztägiger Workshop mit den Urvätern der Mediation, Jack Himmelstein und Gary Friedman, statt. Erfahrener und besser können Kommunikationsfähigkeiten für Anwälte sicher nicht vermittelt werden.

Der Kongress am 11. und 12.06.2010 würdigt die mehr als 25-jährige interdisziplinäre Zusammenarbeit in München für Familien in Trennung und Scheidung. Weitere Informationen und auch Anmeldung unter www.challenging-conflict.de.